
-

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Bundesrepublik Deutschland
Sozialgericht	Bundessozialgericht
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	4
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	10.02.1998

2. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	13.10.1999

3. Instanz

Datum	12.06.2001
-------	------------

Die Revision der KlÄgerin gegen das Urteil des Landessozialgerichts Hamburg vom 13. Oktober 1999 wird zurÄckgewiesen. Die KlÄgerin hat der Beigeladenen auch die auÄergerichtlichen Kosten des Revisionsverfahrens zu erstatten. Im Äbrigen sind auÄergerichtliche Kosten nicht zu erstatten.

GrÄnde:

I

Die KlÄgerin begehrt eine sog Geschiedenenwitwenrente.

Die im Jahre 1937 geborene KlÄgerin war seit dem Jahre 1960 mit dem am 14. April 1985 verstorbenen Versicherten H. -J. M. verheiratet. Aus der Ehe sind zwei Kinder hervorgegangen. Mit am 2. Dezember 1971 rechtskrÄftig gewordenem Urteil wurde die Ehe der KlÄgerin aus beiderseitigem Verschulden geschieden. Nach der Ehescheidung zahlte der Versicherte der KlÄgerin keinen Unterhalt; einen Unterhaltstitel gegen den Versicherten besaÄ die KlÄgerin nicht.

Die KlÄgerin hat nicht wiedergeheiratet. Der Versicherte heiratete im Jahre 1976

die Beigeladene, der die Beklagte mit Bescheid vom 22. August 1985 eine â nicht aufgeteilte â Hinterbliebenenrente nach dem Versicherten bewilligte.

Zum Zeitpunkt der Ehescheidung betrug das monatliche Bruttoeinkommen des Versicherten 1.900,00 DM. Vor seinem Tode, im Jahre 1984, hatte der Versicherte ein monatliches Bruttoeinkommen von etwa 5.200,00 DM (bzw 5.400,00 DM). Die KlÃ¤gerin erzielte in demselben Zeitraum aus ihrer selbstÃ¤ndigen TÃ¤tigkeit als Grafikerin einen Jahresgewinn von 25.020,00 DM. Im Januar 1985 wurde die KlÃ¤gerin Opfer einer Gewalttat; sie befand sich bis MÃ¤rz 1985 im Krankenhaus und erhielt wÃ¤hrend dieser Zeit ein Krankenhaustagegeld von 215,00 DM. In der folgenden Zeit war die KlÃ¤gerin weitgehend ohne Einkommen.

Das Versorgungsamt Hamburg bewilligte der KlÃ¤gerin auf ihren Antrag vom Mai 1986 ab 1. Mai 1986 Leistungen nach dem OpferentschÃ¤digungsgesetz (OEG), und zwar eine Grundrente, eine Ausgleichsrente (367,00 DM bzw 375,00 DM), einen Ehegattenzuschlag (91,00 DM bzw 93,00 DM) und Berufsschadensausgleich (1.353,00 DM bzw 1.382,00 DM). Den Antrag der KlÃ¤gerin auf Geschiedenenwitwenrente vom Februar 1993 lehnte die Beklagte mit Bescheid vom 5. Oktober 1993 und bestÃ¤tigendem Widerspruchsbescheid vom 21. Juni 1994 ab.

Das SG hat die Klage nach Beiladung der zweiten Ehefrau des Versicherten mit Urteil vom 10. Februar 1998 abgewiesen. Das LSG hat die Berufung zurÃ¼ckgewiesen (Urteil vom 13. Oktober 1999). Es hat im wesentlichen ausgefÃ¼hrt: Der KlÃ¤gerin stehe kein Anspruch auf Geschiedenenwitwenrente nach [Â§ 243 SGB VI](#) zu. Sie habe im letzten Jahr vor dem Tod des Versicherten keinen Unterhalt von diesem erhalten und auch im letzten wirtschaftlichen Dauerzustand vor seinem Tod keinen Anspruch auf Unterhalt in sozialrechtlich relevanter HÃ¶he, nÃ¤mlich in HÃ¶he von 25 vH des maÃgeblichen Sozialhilfesatzes, gehabt. Letzter wirtschaftlicher Dauerzustand sei hier die Zeit zwischen der erheblichen Verletzung der KlÃ¤gerin im Januar 1985 und dem Tod des Versicherten im April 1985. WÃ¤hrend dieser Zeit habe jedoch kein Unterhaltsanspruch der KlÃ¤gerin nach dem insoweit Anwendung findenden Â§ 60 Ehegesetz (EheG) bestanden. Dieser "Billigkeitsunterhalt" sei nicht auf Leistungen des vollen angemessenen Unterhalts gerichtet, sondern auf einen Beitrag zum Unterhalt. Ein derartiger Anspruch sei nur gegeben, wenn sich der bedÃ¼rftige Ehegatte nicht selbst unterhalten kÃ¶nne. Die KlÃ¤gerin sei in der Zeit vor dem Tod des Versicherten in der Lage gewesen, sich selbst zu unterhalten, da sie in dem maÃgeblichen Zeitraum ein Krankenhaustagegeld von 215,00 DM erhalten habe. Im Ã¼brigen habe ihr auch ein Anspruch auf Leistungen nach dem OEG zugestanden. Offenbleiben kÃ¶nne, ob auch die Grundrente insoweit zu berÃ¼cksichtigen sei. Denn jedenfalls hÃ¤tten Ausgleichsrente, Familienzuschlag und Berufsschadensausgleich in HÃ¶he von insgesamt 1.811,00 DM weit Ã¼ber dem damaligen Sozialhilfeniveau gelegen. Der Regelsatz fÃ¼r HaushaltsvorstÃ¤nde und Alleinstehende in H. habe damals 400,00 DM betragen.

Die KlÃ¤gerin hat die vom LSG zugelassene Revision eingelegt. Sie rÃ¼gt eine Verletzung von Â§ 60 EheG und trÃ¤gt vor: Bei der PrÃ¼fung der UnterhaltsbedÃ¼rftigkeit habe das LSG zu Unrecht AnsprÃ¼che nach dem OEG

zugrunde gelegt, da ihr solche zum Zeitpunkt des Todes des Versicherten nicht zugestanden hätten. Sie habe diese erst nach dem Tode des Versicherten geltend gemacht. Zwar seien bestimmte, nach dem OEG zu gewährenden Leistungen unterhaltsrechtlich relevant. Dies gelte jedoch nur für die im maßgeblichen Zeitraum bereits bewilligten Leistungen, nicht jedoch für solche, die bei rechtzeitiger Antragstellung hätten zuerkannt werden müssen. Das LSG hätte prüfen müssen, ob ihr die unterlassene Antragstellung zuzurechnen gewesen sei. Im Hinblick auf ihre fehlende Kenntnis von ihrer Anspruchsberechtigung sei dies nicht der Fall gewesen. Im übrigen wären Leistungen auch bei einer früheren Antragstellung wegen der üblichen langen Verfahrensdauer erst zu einem wesentlich späteren Zeitpunkt bewilligt worden.

Die Klägerin beantragt,

die Urteile des LSG Hamburg vom 13. Oktober 1999 sowie des SG Hamburg vom 10. Februar 1998 und den Bescheid der Beklagten vom 5. Oktober 1993 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 21. Juni 1994 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, ihr ab 1. März 1993 dem Grunde nach eine anteilige Hinterbliebenenrente aus der Versicherung von H. -J. M. zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,
die Revision zurückzuweisen.

Sie bezieht sich auf die ihrer Ansicht nach zutreffenden Gründe der angefochtenen Entscheidung.

Die Beigeladene hat sich zur Sache nicht geäußert.

II

Die Revision der Klägerin ist unbegründet.

Im Ergebnis zu Recht hat das LSG das Urteil des SG bestätigt, in dem die Anfechtungs- und Leistungsklage ([Â§ 54 Abs 1 und Abs 4 SGG](#)), mit der die Klägerin eine Hinterbliebenenrente nach dem Versicherten begehrt hat, abgewiesen worden ist. Ein derartiges Recht steht der Klägerin nicht zu.

1. Der angefochtene Bescheid in der Gestalt des Widerspruchsbescheides ist vom Revisionsgericht nicht bereits wegen eines Verfahrensfehlers aufzuheben, obwohl die Beklagte verfahrensfehlerhaft die Beigeladene über ihr Recht auf Hinzuziehung ([Â§ 12 Abs 2 SGB X](#)) nicht ordnungsgemäß informiert und damit einen Antrag der Beigeladenen auf Beteiligung am Verwaltungsverfahren â€ m glicherweise â€ verhindert hat.

a) Gem  [Â§ 12 Abs 2 SGB X](#) kann die Beh rde von Amts wegen oder auf Antrag diejenigen, deren rechtliches Interesse durch den Ausgang des Verfahrens ber hrt werden k nnen, hinzuziehen. Hat der Ausgang des Verfahrens rechtsgestaltende Wirkung f r einen Dritten, ist dieser auf Antrag als Beteiligter

zu dem Verfahren hinzuzuziehen; soweit er der Behörde bekannt ist, hat diese ihn vor der Einleitung des Verfahrens zu benachrichtigen. Hier hat die Beklagte zwar die Beigeladene darüber informiert, daß die Klägerin einen Antrag auf Gewährung einer sog Geschiedenenwitwenrente gestellt hat. Allein mit dem Hinweis auf das bereits eingeleitete Verfahren hat sie jedoch ihrer "Benachrichtigungspflicht" nicht ordnungsgemäß genügt. Eine ordnungsgemäße Benachrichtigung ist nur dann erfolgt, wenn diese den Hinweis enthält, daß ein Antrag auf Beteiligung an dem Verfahren gestellt werden kann. Nur dann nämlich ist der Dritte in der Lage, seine Rechte wahrzunehmen. Dieser Hinweispflicht ist die Beklagte nicht nachgekommen, obwohl der Ausgang des Verfahrens rechtsgestaltende Wirkung (im weiteren Sinne) für die Beigeladene hätte haben können. Denn ein positiver Ausgang des Verfahrens über die Bewilligung der sog Geschiedenenwitwenrente an die Klägerin hätte sich auf das Recht der Beigeladenen ihre Hinzuziehung unterstellt -, auf die in vollem Umfang durch den Bescheid vom 22. August 1985 zuerkannte Hinterbliebenenrente ausgewirkt. In diesem Fall würde auch ihr gegenüber mit der Bekanntgabe des für die Klägerin günstigen Verwaltungsaktes entschieden, daß die Klägerin anteilig ein Recht auf die bisher ihr allein zuerkannte Hinterbliebenenrente hat. Die Beklagte wäre infolgedessen verpflichtet, die Hinterbliebenenrente der Beigeladenen anteilig zu kürzen ([§ 91 SGB VI](#)).

b) Dennoch kommt wegen dieses Verfahrensfehlers weder eine Aufhebung der fehlerhaft zustande gekommenen Ablehnung des Rechts auf Rente im Bescheid vom 5. Oktober 1993 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 21. Juni 1994 noch eine Aufhebung und Zurückverweisung des Rechtsstreits an das LSG noch eine Aussetzung des Rechtsstreits in Betracht.

aa) [§ 114 Abs 2 Satz 2 SGG](#), der durch Art 21 des Gesetzes zur Einführung des Euro im Sozial- und Arbeitsrecht sowie zur Änderung anderer Vorschriften vom 21. Dezember 2000 (4. Euro-Einführungsgesetz), BGBl I S 1983) eingefügt, und am 1. Januar 2001 in Kraft getreten ist, findet keine Anwendung. Nach dieser Vorschrift kann das Gericht auf Antrag das Verfahren zur Heilung von Verfahrensfehlern aussetzen, soweit dies in der Verfahrenskonzentration sachdienlich ist.

Gericht in diesem Sinne ist jedoch allein das Tatsachengericht und nicht das Revisionsgericht. Dies ergibt sich aus dem Zusammenwirken von [§ 114 Abs 2 Satz 2 SGG](#) iVm dem ebenfalls durch das 4. Euro-Einführungsgesetz, durch Art 10 Nr 5, geänderten [§ 41 Abs 2 SGB X](#) (iVm dem hier maßgebenden [§ 41 Abs 1 Nr 6 aaO](#)). Danach ist eine Verletzung von Verfahrensvorschriften, wie derjenigen des [§ 12 Abs 2 SGB X](#), unbeachtlich, wenn diese Verfahrenshandlung bis zur letzten Tatsacheninstanz (also nicht im Verlaufe des Revisionsverfahrens) nachgeholt wird. Beide Bestimmungen bilden eine funktionale Einheit. Obwohl [§ 41 SGB X](#) das Verwaltungsverfahren betrifft und [§ 114 Abs 2 Satz 2 SGG](#) das Gerichtsverfahren, sind beide Vorschriften inhaltlich aufeinander abgestimmt. Sie sollen einander ergänzen und die Gesamtdauer (sowohl des Verwaltungs- als auch des Gerichtsverfahrens) abkürzen (vgl hierzu BR-Drucks 531/2000, S 158; [BT-Drucks 14/4375, S 58](#)). Bereits im Hinblick auf diesen gesetzlich umschriebenen Anwendungsbereich ist unabhängig von der verfassungsrechtlichen

Problematik (vgl hierzu entsprechend Schenke, NJW 1997, 81, 87) – eine Aussetzung des Rechtsstreits im Revisionsverfahren zur Behebung von Fehlern des Verwaltungsverfahrens ausgeschlossen. Im Übrigen folgt dies auch aus der mit den geänderten Vorschriften beabsichtigten Verfahrensbeschleunigung: Die revisionsgerichtliche Entscheidung beruht auf den tatsächlichen Feststellungen des Tatsachengerichts. Daher dürfen während der Aussetzung des Rechtsstreits im Revisionsverfahren etwaige aufgrund der nachgeholten Verfahrenshandlung sich ergebende neue Tatsachen jedenfalls vom Revisionsgericht nicht berücksichtigt werden. Es würde keinen Sinn ergeben, wollte man ein Verfahren aussetzen, um Verfahrensfehler zu beheben, die hierdurch gewonnenen Erkenntnisse tatsächlicher Art aber nicht verwerten dürfen (vgl zur Problematik entsprechend: Kopp/Schenke, VwGO, 12. Aufl, § 137 RdNr 27; Kopp/Ramsauer, VwVfG, 7. Aufl, § 45 RdNr 36 f; Eyermann/ Rennert, VwGO, 10. Aufl, § 94 RdNr 12).

bb) Unabhängig von dieser sich aus dem Zusammenwirken von [§ 114 Abs 2 SGG](#) mit [§ 41 Abs 2 SGB X](#) ergebenden Auslegung (und einer fehlenden Antragstellung) findet [§ 114 Abs 2 Satz 2 SGG](#) hier auch unter Berücksichtigung der Grundsätze des intertemporalen Verfahrensrechts keine Anwendung, obwohl von einer Änderung des Prozessrechts grundsätzlich alle im Zeitpunkt ihres Inkrafttretens anhängigen Verfahren erfaßt werden, sofern Übergangsvorschriften nicht etwas anderes vorschreiben (vgl GrS [BSGE 70, 133 f](#) = [SozR 3-1300 § 24 Nr 6](#); [BSGE 72, 148](#), 158 mwN = [SozR 3-2500 S 15 Nr 1](#); vgl hierzu entsprechend: [BFHE 154, 241](#), 243 ff). Denn das Vertrauen in den Fortbestand verfahrensrechtlicher Regelungen ist im allgemeinen weniger geschützt als das Vertrauen in die Aufrechterhaltung materiell-rechtlicher Rechtspositionen. Enthält das Verfahrensrecht jedoch nicht nur bloße ordnungsrechtliche technische Verfahrensregeln, sondern wirkt es auf eine bislang gegebene verfahrensrechtliche Lage ein, in der sich ein Prozeßbeteiligter befindet, so sind die Grundsätze der Rechtssicherheit und des Vertrauensschutzes präferiert (vgl [BVerfGE 87, 48](#), 63 f mwN). In diesem Fall haben Änderungen von Verfahrensvorschriften, die keine ausdrückliche Übergangsregelung enthalten, keine "rückwirkende Wirkung", wenn sie eine Partei belasten (vgl Wolfgang Lücke in Festschrift für Gerhard Lücke, S 391, 403; vgl hierzu entsprechend: [BFHE 154, 241](#), 243 ff). Um eine derartige Änderung einer verfahrensrechtlichen Rechtsposition würde es sich handeln, wenn die zusammenwirkenden Regelungen des [§ 114 Abs 2 Satz 2 SGG](#) und des [§ 41 Abs 2 SGB X](#) jeweils in der Neufassung hier zur Anwendung gelangten. Denn dann würde abstrakt rückwirkend in die Rechtsposition desjenigen eingegriffen, der wegen des Verfahrensfehlers nach dem bis zum 31. Dezember 2000 geltenden Recht mit Abschluß des Verwaltungsverfahrens im Gerichtsverfahren bereits wegen des Verfahrensfehlers einen Anspruch auf Aufhebung dieses Verwaltungsaktes gehabt hätte. Denn die verwaltungsverfahrensrechtliche Rechtmäßigkeit von Verwaltungsakten beurteilt sich im Gerichtsverfahren bei dem hier obligatorischen Vorverfahren nach der Rechtslage zur Zeit der Beendigung des Widerspruchsverfahrens, also nach der Rechtslage, wie sie zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Widerspruchsbescheides vom 21. Juni 1994 bestanden hat (vgl hierzu BSG [SozR 3-4100 § 152 Nr 8](#) S 24 mwN). Zu diesem Zeitpunkt war eine Heilung von Verfahrens- und Formfehlern nach

Beendigung des Vorverfahrens ausgeschlossen ([Â§ 41 Abs 2 SGB X](#) aF). Infolgedessen stellte der im Verwaltungsverfahren unterlaufene Fehler â jedenfalls â bis zum 31. Dezember 2000 einen Aufhebungsgrund dar. Diese den betroffenen Verfahrensbeteiligten begünstigende Rechtsposition wärde verlorengehen, wenn ihnen dieser Aufhebungsgrund abgeschnitten wärde.

cc) Obwohl somit der von der Beklagten vor Beendigung des Vorverfahrens unterlassene â ordnungsgemäÙe â Hinweis auf die Hinzuziehung verfahrensfehlerhaft unterblieben ist, steht dies hier einer Sachentscheidung nicht entgegen. Zwar ist der Dritte bei Vorliegen eines derartigen Verfahrensfehlers von dem Gericht zu befragen, ob er ein Interesse an einer Teilnahme am Verwaltungsverfahren hat (so die Rechtsprechung des 12. Senats: BSG [SozR 2100 Â§ 5 Nr 3](#) S 4 und [SozR 1300 Â§ 12 Nr 1](#) S 3 f), da ihm â entsprechend dem Antragsprinzip des [Â§ 12 Abs 2 SGB X](#) â die Beteiligtenstellung nicht aufgedrängt werden kann. Einer derartigen Anfrage an die Beigeladene bedarf es jedoch dann nicht, wenn für das Revisionsgericht feststeht, daß die Klage abzuweisen ist, die Verwaltungsentscheidung also keine rechtsgestaltende Wirkung (im weiteren Sinn) für die Beigeladene entfalten und sich demnach auch nicht nachteilig auf sie auswirken kann. Der für die verfahrensfehlerhaft unterbliebene Beiladung im Gerichtsverfahren entwickelte Gedanke, wonach Verfahrensfehler dann nicht zur Aufhebung des angefochtenen Urteils führen, wenn sie sich im Hinblick auf den Zweck, den die entsprechende Verfahrensvorschrift verfolgt, auf das angefochtene Urteil nicht auswirken kann (vgl hierzu [BSGE 66, 144](#) ff mwN = [SozR 3-5795 Â§ 6 Nr 1](#); BSG [SozR 3-2200 Â§ 1237b Nr 1](#) S 2 mwN), gilt auch für das gerichtliche Verfahren bei einem VerstoÙ des Verwaltungsträgers gegen [Â§ 12 Abs 2 SGB X](#). Dann nämlich, wenn die Rechte des nicht Hinzugezogenen aber Beigeladenen wegen des Ausgangs des gerichtlichen Verfahrens schlechthin nicht berührt werden können, besteht kein Rechtsschutzinteresse dafür, einen Verwaltungsakt wegen eines Verfahrensfehlers der Verwaltung aufzuheben, obwohl derjenige, dessen Verwaltungsverfahrensrecht verletzt wurde, aufgrund des Ausgangs des gerichtlichen Verfahrens durch den Verwaltungsakt materiell-rechtlich nicht beschwert sein und seine "Nichtbeteiligung" sich für ihn also nicht negativ auswirken kann. Dies ist hier der Fall.

2. In der Sache zutreffend haben LSG und SG im Ergebnis das Recht der Klägerin auf eine â anteilige â Hinterbliebenenrente und auf eine hieraus zu leistende laufende monatliche Rente verneint.

a) Dabei kann dahinstehen, ob das Recht der Klägerin auf die sog Geschiedenenwitwenrente sich nach dem Text des [Â§ 42 Abs 1 AVG](#) oder nach [Â§ 243 Abs 2 SGB VI](#) beurteilt. Denn mit dem Inkrafttreten des SGB VI hat sich insoweit keine (inhaltliche) Rechtsänderung ergeben, so daß auch die Übergangsvorschriften der [Â§ 300](#) ff SGB VI von vornherein nicht zur Anwendung gelangen (vgl BSG [SozR 3-2600 Â§ 63 Nr 1](#) S 8). Zur sprachlichen Vereinfachung wird jedoch im folgenden jeweils auf das SGB VI, auf [Â§ 243 SGB VI](#), Bezug genommen.

Nach [Â§ 243 Abs 2 SGB VI](#) besteht ein Anspruch auf eine (anteilige) sog große

Witwenrente ua f¼r geschiedene und nicht wiederverheiratete Ehegatten, die das 45. Lebensjahr vollendet haben, wenn die Ehe vor dem 1. Juli 1977 geschieden worden ist, sofern der Versicherte die allgemeine Wartezeit erf¼llt hat und nach dem 30. April 1942 verstorben ist. Diese Voraussetzungen liegen hier vor, wovon die Beteiligten auch ¼bereinstimmend ausgehen. Streit besteht allein dar¼ber, ob die weitere Voraussetzung f¼r ein Recht der Kl¼gerin auf (gro¼e) Witwenrente nach [Â§ 243 Abs 2 Nr 3 SGB VI](#) gegeben ist, n¼mlich ob der Versicherte ¼ da er tats¼chlich keinen Unterhalt geleistet hat und nach den Feststellungen des LSG insoweit auch kein Unterhaltstitel vorliegt ¼ im letzten wirtschaftlichen Dauerzustand vor seinem Tod der Kl¼gerin gesetzlich zum Unterhalt verpflichtet war.

b) Zutreffend ist das LSG davon ausgegangen, da¼ sich die gesetzliche Unterhaltspflicht des Versicherten nach den vor dem 1. Juli 1977 geltenden Vorschriften des EheG richtet; diese haben gem¼ Art 12 Nr 3 Abs 2 des Ersten Eherechtsreformgesetzes vom 14. Juni 1976 ([BGBl I S 1421](#)) hinsichtlich ihrer unterhaltsrechtlichen Regelungen weiterhin Geltung. Nach dem ¼ hier ¼ bei einer Ehescheidung aus beiderseitigem Verschulden Anwendung findenden Â§ 60 EheG wird einem geschiedenen Ehegatten, der sich nicht selbst unterhalten kann, ein Beitrag zu seinem Unterhalt zugebilligt, wenn und soweit dies mit R¼cksicht auf die Bed¼rfnisse und die Verm¼gens- und Erwerbsverh¼ltnisse ua des anderen Ehegatten der Billigkeit entspricht. Voraussetzung f¼r einen derartigen Anspruch ist, da¼ der Unterhaltsberechtigte, also die Kl¼gerin, im letzten wirtschaftlichen Dauerzustand vor dem Tode des Versicherten sich nicht h¼tte selbst unterhalten k¼nnen. Hiervon ist nach dem mit zul¼ssigen und begr¼ndeten Verfahrens¼gen nicht angegriffenen Feststellungen des LSG nicht auszugehen, und zwar unabh¼ngig davon, welcher zeitliche Rahmen als "letzter wirtschaftlicher Dauerzustand" in diesem Sinne zugrunde gelegt wird.

c) Ma¼gebend f¼r die Beurteilung der wirtschaftlichen Verh¼ltnisse sind diejenigen, die vor dem Tode des Versicherten bestanden haben. Denn die Rente soll die Unterhaltspflicht oder die Unterhaltsleistung des Versicherten ersetzen, die durch seinen Tod entfallen ist. Dabei unterstellt das Gesetz, da¼ dieser Zustand nach dem Tod des Versicherten fortgedauert h¼tte. Eine so weitgehende rechtliche Bedeutung kann infolgedessen den wirtschaftlichen Verh¼ltnissen der geschiedenen Eheleute vor dem Tod des Versicherten nur zukommen, wenn vor¼bergehende unterhaltsrechtliche Besonderheiten oder Zuf¼lligkeiten au¼er Betracht bleiben (vgl [BSGE 31, 5](#), 8 f). Demnach verbietet sich zwar eine starre ¼ schematische, etwa zeitlich auf ein Jahr fixierte ¼ Handhabung (vgl hierzu BSG SozR 2200 Â§ 1265 Nr 82 S 273 f mwN). Die zugrundezulegenden wirtschaftlichen Verh¼ltnisse vor dem Tod des Versicherten m¼ssen jedoch jeweils dauerhaft und stabil gewesen sein.

Zur Bestimmung des wirtschaftlichen Dauerzustandes bieten sich hier verschiedene zeitliche Rahmen an, n¼mlich die Jahresfrist bis zum Tod des Versicherten (vgl hierzu BSG [SozR 3-2200 Â§ 1265 Nr 15](#) S 100), die Zeit ab Januar 1985, nachdem die Kl¼gerin Opfer einer Gewalttat wurde und keine wesentlichen Eink¼nfte aus Erwerbst¼tigkeit mehr erzielte sowie die Zeit nach ihrer Entlassung aus dem

Krankenhaus im März 1985 bis zum Tode des Versicherten Mitte April 1985. Auch unter Zugrundelegung dieser verschiedenen Zeitspannen, die als wirtschaftlicher Dauerzustand in Betracht kommen könnten, stand der Klägerin gegen den Versicherten kein Anspruch auf einen Unterhaltsbeitrag zu.

d) Nach § 60 EheG hat der Unterhaltsberechtigte nur dann einen Anspruch gegen den Unterhaltsverpflichteten, wenn er sich ua unter Verwertung seiner Arbeitskraft und seines Vermögens nicht selbst unterhalten kann. Nur wenn er unter diesen Voraussetzungen hierzu außerstande ist, kann ihm ein Betrag zu seinem Unterhalt zugebilligt werden. Solange der Berechtigte jedoch imstande ist, aus eigener Kraft durch geeignete Maßnahmen seine Bedürftigkeit abzuwenden, ist er nicht als bedürftig anzusehen (vgl hierzu BGH [NJW 1983, 2379](#) f; BGH in GW EzFamR 1984, § 60 EheG Nr 1; Gäßpinger/Strohal, Unterhaltsrecht, 6. Aufl, RdNr 512 und Gäßpinger/Kindermann, aaO, RdNr 1352 Fn 1 und 1353).

e) Die Klägerin hatte unter Zugrundelegung der obigen Voraussetzungen zu keinem Zeitpunkt vor dem Tod des Versicherten einen iS von [§ 243 Abs 2 SGB VI](#) relevanten Unterhaltsanspruch in Höhe von (zumindest) 25 vH des zeitlich und örtlich maßgebenden Sozialhilferegelsatzes (vgl hierzu BSG [SozR 3-2200 § 1265 Nr 16](#) S 108 mwN), hier von insgesamt 400,00 DM. Infolgedessen kann dahinstehen, ob der Versicherte seinerseits unter Berücksichtigung seiner eigenen Bedürfnisse sowie seiner Vermögens- und Erwerbsverhältnisse überhaupt zur Zahlung eines Unterhaltsbeitrages in welcher Höhe auch immer unter dem Gesichtspunkt der Billigkeit verpflichtet gewesen wäre. Denn die Klägerin war jedenfalls vor dem Tode des Versicherten nicht bedürftig iS von § 60 EheG (vgl [§ 1602 Abs 1 BGB](#), Gäßpinger/Strohal, aaO, RdNr 1352 Fn 1). Maßgebend ist für den Bedarf des Berechtigten auch insoweit seine Lebensstellung zum Zeitpunkt der Ehescheidung (vgl hierzu entsprechend [§ 1610 Abs 1 BGB](#); BSG [SozR 3-2200 § 1265 Nr 16](#) S 108). Im Hinblick auf die Einkommensverhältnisse zu diesem Zeitpunkt (Alleinverdienst des Versicherten von 1.900,00 DM brutto) darf der Klägerin jedenfalls kein höherer Bedarf als der dem Unterhaltspflichtigen zustehende Selbstbehalt zugebilligt werden (vgl hierzu Staudinger/Kappe/Engler, BGB, 1997, § 1610 RdNr 11). Dieser kann sich an den Regelungen der Sozialhilfe orientieren (vgl Richter in Münchener Komm, BGB, 3. Aufl, § 1581 RdNr 18). Er lag jedenfalls im Jahre 1985 zwischen 990,00 DM und 1.150,00 DM (vgl hierzu Soergel/Lange, BGB, 12. Aufl, § 1361 RdNr 16).

Geht man nunmehr von einem wirtschaftlichen Dauerzustand von einem Jahr bis zum Tode des Versicherten aus und legt den sog Selbstbehalt zugrunde, so ergibt sich kein Unterhaltsanspruch der Klägerin. Denn sie war aufgrund ihrer Einkommensverhältnisse aus selbständiger Tätigkeit von über 2.000,00 DM monatlich in der Lage, sich selbst zu unterhalten, und zwar auch bis April 1985, da ihr von Januar bis März 1985 ein Anspruch auf Krankentagegeld von 215,00 DM zustand. Geht man von einem Zeitraum von Januar bis April 1985 als wirtschaftlichen Dauerzustand aus und berücksichtigt damit die mit der Straftat an der Klägerin einhergehende Änderung ihrer wirtschaftlichen Situation, so war unter Berücksichtigung des Krankentagegeldes ebenfalls kein Bedarf gegeben. Wertet man die Einkommenssituation der Klägerin von Januar bis März

1985 als nicht dauerhaft, so bestand im Hinblick auf die ihr seit Januar 1985 zustehenden Leistungen nach dem OEG (auch ohne die Grundrente) in Höhe von insgesamt etwa 1.800,00 DM ebenfalls kein Unterhaltsbedarf.

Unerheblich ist, daß die Klägerin derartige Ansprüche nach dem OEG erst im Jahre 1986, also nach dem Tod des Versicherten geltend gemacht hat. Denn sie war verpflichtet, aus eigener Kraft durch geeignete Maßnahmen ihre Bedürftigkeit abzuwenden (vgl hierzu Gippinger/Strohal, aaO, RdNr 512), also auch Leistungen nach dem OEG zu beantragen (vgl hierzu entsprechend Gippinger/Strohal, aaO, RdNr 516). In diesem Zusammenhang kommt es allein auf die objektive Rechtslage, also auf die Realisierbarkeit dieser Ansprüche an. Um etwaiger Manipulation des geschiedenen Ehegatten entgegenzuwirken, sind dauerhafte wirtschaftliche Verhältnisse im oben aufgezeigten Sinne nur nach der (realisierbaren) materiellen Rechtslage zu beurteilen, Zufälligkeiten haben außer Betracht zu bleiben. Infolgedessen sind auch subjektive Gründe bzw Beweggründe des Anspruchsberechtigten oder ein möglicher Rechtsirrtum oder Rechtsunkenntnis von der Anspruchsberechtigung unbeachtlich. Ebenfalls unerheblich ist die Dauer eines Verfahrens auf Bewilligung von Leistungen nach dem OEG und damit auch, ob während der Dauer des Verfahrens ein konkreter Unterhaltsbedarf gegeben ist (anders ggf bei einem zivilrechtlichen Unterhaltsanspruch; dort schließt eine erst später bewilligte Rente einen Unterhaltsbedarf nicht grundsätzlich aus, jedoch hat dies zur Folge, daß ein Rückersatzanspruch des Unterhaltsverpflichteten bei Zuerkennung der Leistung entsteht, vgl hierzu Staudinger/ Kappe/Engler, aaO, Â§ 1602 RdNr 22 ff). In jedem Fall bleibt es dem Bedürftigen unbenommen, eine Vorschußzahlung nach [Â§ 42 Abs 1 SGB I](#) zu verlangen.

Die Revision ist nach alledem zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf [Â§ 193 SGG](#).

Erstellt am: 27.08.2003

Zuletzt verändert am: 20.12.2024